

Herr. Roger. Hunziker, Lauerzring 10, 6010 Kriens

Bezirksgericht Kriens
z.H. Frau Bezirksrichterin
Myriam Schützenhofer Sidler
Villastrasse 1
6010 Kriens

Und an alle Zuschauer im Gerichtssaal und die Öffentlichkeit

Kriens, 12. November 2024

Betreff	Plädoyer – der Verteidigung
Fallnummer	Hauptverfahren 2Q2 24 15
Hauptpartei	Staatsanwaltschaft Abteilung 2, Emmen Vertreten durch Herr, Martin, Kronenberg, Leitender Staatsanwalt
Betreffend	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
Beschuldigter	HUNZIKER Roger (natürliche Person)
Wohnhaft	Lauerzring 10, 6010 Kriens, Schweiz
Unser Zeichen	929279

Sehr geehrte Frau Bezirksrichterin Myriam Schützenhofer Sidler
Sehr geehrte Gerichtschreiberin Frau Andrea Zeder
Sehr geehrte Zuschauer
Liebe Freunde

Mit grossem Respekt ersuchen wir das Gericht, unsere Einsprache gegen den Strafbefehl sorgfältig zu prüfen und die besonderen Umstände dieses Falles zu berücksichtigen. Es ist unser aufrichtiger Wunsch, dass die Person HUNZIKER Roger von allen Vorwürfen freigesprochen wird. Wir vertrauen darauf, dass das Urteil des Gerichts auf den Grundsätzen der Legalität und der Moral basiert.

A) Gütliche Einladung

«Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügungen»

Einladung zur gütlichen Einigung

Wir befinden uns hier in der Verhandlung, um die Sache konstruktiv zu klären. In diesem Sinne möchte ich beide beteiligten Parteien dazu einladen, die Möglichkeit einer einfachen Beendigung des Verfahrens in Betracht zu ziehen. Im Namen der beschuldigten Person ersuche ich die Gegenpartei höflich, den Strafbefehl hier und jetzt zurückzuziehen und auf diese weitere Überweisung an das Gericht zu verzichten.

Falls Sie dem Vorschlag folgen und das Verfahren zurückziehen bzw. das Gericht nicht auf die Überweisung des Strafbefehls eintritt, danke ich Ihnen herzlich für diese pragmatische Entscheidung, die zu einem unkomplizierten Freispruch für die Person HUNZIKER Roger führt. Durch diese Entscheidung wird nicht nur die beschuldigte Person entlastet, sondern auch das Gericht aus der Haftung entlassen.

Sollte jedoch auf eine Beendigung des Verfahrens in dieser Form verzichtet werden, so werde ich fortfahren und im Plädoyer die Gründe für die Einsprache darlegen, um eine vollständige Klärung zu erzielen. Nun zu den konkreten Fragen:

An die Staatsanwaltschaft Emmen, in der Rolle als Hauptpartei:

Wäre die Staatsanwaltschaft Emmen bereit, vom Strafbefehl gegen die Person HUNZIKER Roger zurückzutreten und das Verfahren wie in der der Begründung der Einsprache bereits angeregt einzustellen? Ein solcher Schritt würde die Sache vereinfachen und die Person HUNZIKER Roger von den vorliegenden Vorwürfen entlasten.

Konkrete Antwort:

An das Gericht in der Rolle als unabhängige Instanz:

Würde das Gericht angesichts der vorliegenden Akten und der klaren Sachlage in Erwägung ziehen, auf die Sache nicht einzutreten, z.B. da die «verlangten Editionen» bereits in den Akten des Gerichtes enthalten sind (Akte 4-9 und 13-18)? Könnte in diesem Zusammenhang ein Freispruch für die Person HUNZIKER Roger ausgesprochen werden? Alternativ bitten wir das Gericht, die Einsprache der beschuldigten natürlichen Person vollumfänglich zu akzeptieren.

Konkrete Antwort:

B) Plädoyer der Verteidigung

«Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen»

Mündliche Gerichtsverhandlung in erster Instanz

Einleitende Perspektive

Sehr geehrtes Gericht, geschätzte Anwesende, im Folgenden starten wir mit unserem eigentlichen mündlichen Plädoyer und werden in jedem einzelnen Punkt darlegen, warum ein **bedingungsloser Freispruch** für die Person HUNZIKER Roger gerechtfertigt ist. Wir bitten das Gericht und die Zuhörenden, unserer Argumentation aufmerksam zu folgen. Aufgrund der vorliegenden Beweise und der dargelegten Umstände erscheint es keineswegs aussichtslos, einen Freispruch zu verhandeln. Die Unabhängigkeit des Gerichts ermöglicht es, die Fakten objektiv zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen, die auf Gerechtigkeit, Klarheit und Legalität basiert.

Punkt 1

Generelles und Rechtsstaatlichkeit

Gemäss Art. 29 der Bundesverfassung scheint die Öffentlichkeit der Verhandlung gewährleistet zu sein. Unser Beweisantrag Nummer 2 auf eine öffentliche Verhandlung wurde offensichtlich berücksichtigt, und der Aufruf an Zuschauer und Interessierte ist effektiv erfolgt. Wir freuen uns über die zahlreich anwesenden Menschen, die sich für dieses Verfahren interessieren.

Es ist jedoch bedauerlich, dass das Gericht Schwierigkeiten hat, einen ausreichend grossen Raum zur Verfügung zu stellen, um allen Interessierten die Teilnahme zu ermöglichen. Wir halten hiermit fest, dass, falls nicht jedermann Zugang zu dieser öffentlichen Verhandlung erhält, die Rechtsstaatlichkeit gemäss der Bundesverfassung Art. 30 Abs. 3 und der Strafprozessordnung Art. 69 Abs. 1 infrage gestellt wird. In einem solchen Fall würde das Verfahren den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren möglicherweise nicht gerecht werden und dementsprechend illegal sein.

Handlungsaufforderung

Falls dieses Argument zutrifft, und jemand von der Verhandlung ausgeschlossen ist, verlangen wir die Gutheissung der Einsprache und damit den **bedingungslosen Freispruch** für den Beschuldigten.

Punkt 2

Foto, Video und Tonaufnahmen

Die Verteidigung hat im Beweisantrag Nr. 3 das Erstellen von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen während der Verhandlung beantragt. Dieser Antrag wurde durch die Frau Bezirksrichterin Myriam Schützenhofer Sidler mit Verweis auf Art. 71 StPO abgelehnt. Der genannte Artikel besagt im ersten Absatz: «Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Gerichtsgebäudes sowie Aufnahmen von Verfahrenshandlungen ausserhalb des Gerichtsgebäudes sind nicht gestattet.» Im selben Abschnitt jedoch führt Frau Schützenhofer aus, dass anlässlich der Gerichtsverhandlung durch das Gericht Tonaufnahmen gemacht werden können. Dieser Widerspruch wurde durch die Richterin in ihrer Funktion mittels einer signierten Verfügung erstellt, was einen klaren Verstoß gegen die Artikel der StPO darstellt.

Die Verteidigung akzeptiert die Entscheidung der Richterin keine Aufnahmen während der Verhandlung zu machen, ohne sie weiter anzufechten. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Missachtung der Regelungen durch eine Partei, sei es durch das Gericht, die Zuschauer oder andere Beteiligte, Art. 64 StPO (Disziplinarmaßnahme) zur Anwendung kommt. Tonaufnahmen, die durch das Gericht oder Dritte gemacht werden, werden von der Verteidigung gemäss Art. 71 Abs. 1 StPO strikt abgelehnt. Jede Missachtung dieser Regeln durch die Verteidigung, Zuschauer oder andere Beteiligte wird von der Verteidigung oder der Zuschauer zur Anzeige gebracht.

Handlungsaufforderung

Sollte eine Partei oder Person, unabhängig ihrer Funktion, die festgelegten prozessualen Regeln missachten, betrachtet die Verteidigung dies als Verletzung der gesetzlichen Prozessführungsregeln. In einem solchen Fall ist die Person HUNZIKER Roger **bedingungslos freizusprechen**, da die rechtmässige Durchführung des Verfahrens nicht mehr gewährleistet wäre.

Punkt 3

Unentgeltliche Rechtspflege

Die unentgeltliche Rechtspflege wurde der beschuldigten Person durch die Frau Bezirksrichterin Myriam Schützenhofer Sidler verwehrt, obwohl ein entsprechender Antrag gemäss den Formvorschriften gestellt wurde (Beweisantrag Nr. 8). Das Gericht stellte keinerlei Formfehler fest, und der Antrag wurde korrekt von der beschuldigten Person eingereicht.

Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Schweizer Bundesverfassung hat jede Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und, soweit notwendig, auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Bedürftigkeit wurde zudem klar ausgewiesen. Zwar mag die Entscheidung des Gerichts in diesem Punkt als legitim erscheinen, jedoch ist sie keinesfalls legal im Sinne der Bundesverfassung und widerspricht dem gesetzlichen Anspruch.

Das Argument der Richterin, wonach es sich hier um einen Bagatellfall handeln soll, lassen wir nicht gelten, da in diesem Verfahren ein massiver Eingriff in die Privatsphäre einer beteiligten Person vorgenommen wurde. Auf diesen Aspekt werden wir später ausführlich eingehen, da er eine zentrale Rolle in unserem Argumentarium spielt.

Da die natürliche Person HUNZIKER Roger eine Fiktion ist, werde ich, Roger, die Verteidigung für die natürliche Person anstelle eines Anwalts übernehmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Verteidigung ohne Anwalt die formellen Erwartungen nicht garantiert werden können. Sollte daraus ein zusätzlicher Aufwand für das Gericht entstehen, bitten wir um Verständnis.

Handlungsaufforderung

Aufgrund der Verwehrung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf unentgeltlichen Rechtsbeistand fordern wir das Gericht auf, die Einsprache gutzuheissen und die Person HUNZIKER Roger bedingungslos freizusprechen.

Punkt 4

Entstandener Schaden «cui bono»

Im Strafrecht gilt, dass eine Strafe nur dann verhängt werden kann, wenn ein tatsächlicher Schaden oder eine konkrete Gefährdung eines schützenswerten Interesses vorliegt. Art. 292 StGB sieht eine Strafe für die vorsätzliche Nichtbefolgung amtlicher Verfügungen vor. Dennoch ist es aus Sicht der Verhältnismässigkeit und der Gerechtigkeit geboten, dass eine Bestrafung nur dann erfolgt, wenn durch die Missachtung der entsprechenden Verfügung tatsächlich ein Schaden oder zumindest eine konkrete Gefährdung eines schützenswerten Interesses vorliegt.

Im der heutigen Sache hat die Hauptpartei, die Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen jedoch weder einen Schaden benannt noch nachgewiesen. Es fehlt jeder Beweis dafür, dass das Verhalten der beschuldigten Person eine Beeinträchtigung oder Gefahr für ein schützenswertes Interesse darstellt. Ohne diesen Nachweis entfällt die rechtliche Grundlage für eine Bestrafung. **Die Bezifferung eines Schadens ist essentiell, um die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit einer Strafe beurteilen zu können.**

Wir haben das Gericht bereits im Rahmen von Beweisantrag Nr. 1 aufgefordert, die Hauptpartei zur Bezifferung eines allfälligen Schadens anzuhalten. Diese Aufforderung wurde jedoch durch die Frau Bezirksrichterin Myriam Schützenhofer Sidler mit der Begründung der Irrelevanz abgelehnt, was wir vor dem Hintergrund der oben genannten Begründung nicht nachvollziehen können und falsch ist.

Nach den oben genannten Argumenten handelt die Hauptpartei, die Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen, nicht vollständig legal, da ohne den Nachweis eines tatsächlichen Schadens oder einer konkreten Gefährdung eines schützenswerten Interesses die rechtliche Grundlage für eine Bestrafung unzureichend ist. Auch auf unsere Nachfrage wurde diese entscheidende Frage nicht beantwortet, und die Verteidigung hatte damit keine Möglichkeit, diese Antwort einzufordern.

Handlungsaufforderung

Wir bitten das Gericht daher, den fehlenden Nachweis eines Schadens gemäss den Anforderungen der genannten Gründe zu berücksichtigen und auf eine Strafe zu verzichten. Ein **bedingungsloser Freispruch** ist die einzig angemessene Entscheidung in diesem Fall.

Punkt 5

Interpretation des Strafbefehls

Gelangen wir nun zum Punkt der Interpretation des Strafbefehls.

Fehlende Benennung der zuständige Amts

Das Amt, das die entsprechende Verfügung erlassen hat, wird weder im Strafbefehl noch in der angeblichen Editionsverfügung namentlich benannt. Ebenso fehlt jeglicher Hinweis auf den verantwortlichen «Beamten», der diese mutmassliche «amtliche Verfügung» ausgestellt haben soll.

Für die Person HUNZIKER Roger war es somit unmöglich festzustellen, ob es sich bei einer Editionsverfügung tatsächlich um eine bindende «amtliche Verfügung» handelt.

Insbesondere, wenn weder das Amt klar benannt wird – der Begriff «Staatsanwaltschaft Zentrale Dienste» deutet allein schon aufgrund seiner Formulierung lediglich auf eine administrative Einheit einer Firma hin und nicht auf ein klar definiertes «Amt». Auch fehlt eine eindeutige Zuordnung zu einem verantwortlichen Beamten. Die Funktionsbezeichnung «Übertretungsstrafrichter» von Herrn Hans-Peter Meier lässt ebenfalls nicht zweifelsfrei erkennen, ob er in einer ordnungsgemäss bestellten Funktion gehandelt hat.

Gemäss der Definition gibt es in der Schweiz seit der Revision der Bundesverfassung im Jahr 1971 keine Beamten mehr im klassischen Sinne. Diese Änderung wurde am 25. April 1971 durch eine Volksabstimmung beschlossen und ist seither rechtlich verbindlich.

Personen im öffentlichen Dienst sind regulär angestellt und unterliegen spezifischen rechtlichen Regelungen, ohne jedoch den Beamtenstatus zu besitzen. Der Begriff «Beamter» wird zwar umgangssprachlich verwendet siehe auch Art 110 StGB Abs. 3, trifft aber rechtlich nicht mehr zu. Besonders kritisch wird dies, wenn solche Angestellte nicht ordnungsgemäss bestellt sind und sich möglicherweise durch ihre Benennung oder Handlungen einer Amtsanmassung (Art. 287 StGB) strafbar machen.

Sensibilisierung der Bevölkerung durch Medienberichte

Jüngste Medienberichte zeigen eine zunehmende Anzahl von Fällen, in denen Trickbetrüger sich als «Polizeibeamte» oder Amtsträger ausgeben, um Bürgerinnen und Bürger zu täuschen. Diese Vorfälle haben die Bevölkerung sensibilisiert und ihr Bewusstsein geschärft, besonders in Bezug auf die Überprüfung der Legitimation von vermeintlichen Amtspersonen. Daher ist es in Verfahren wie diesem unerlässlich, die zuständige Behörde und die verantwortliche Person eindeutig zu benennen, um jegliche Zweifel an der Rechtmässigkeit zu vermeiden und das Vertrauen in staatliche Institutionen zu wahren.

Die Tatsache, dass keine klare Zuordnung zu einem Amt und keiner ordnungsgemäss bestellten Person vorgenommen wurde, untergräbt die Rechtmässigkeit der Editionsverfügung erheblich. Dies wirft nicht nur Zweifel an der Verbindlichkeit des Dokuments auf, sondern stellt auch einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar.

Unzulässige Übertragung der Strafe gemäss Artikel 102 StGB

Gemäss Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ist die Übertragung der Strafe auf die Organe nur bei Vergehen und Verbrechen zulässig. Im heutigen Fall handelt es sich jedoch um eine Übertretung, da die Strafe im Bussenbereich liegt. Auch wurde dieser Fall von Frau Bezirksrichterin Myriam Schützenhofer Sidler wörtlich als «Bagatellfall» bezeichnet, und Herr Stephan Ruch und Hans-Peter Meier haben sich beide selbst als Übertretungsstrafrichter zu erkennen gegeben.

Unklarheit der Adressierung

Im Strafbefehl wird in der Pluralform von «Verfügungen» gesprochen. Tatsächlich wurden die beiden Begleitschreiben von verschiedenen Personen adressiert – einmal eine juristische und einmal eine natürliche Person. Zudem wird von einer beschuldigten Person, der READY TO RUN GmbH, gesprochen, während am heutigen Tag eine völlig andere Person als beschuldigte Person damals aufgerufen wird. Dies stellt eine Diskrepanz dar und widerspricht Artikel 29, Absatz 1 der Bundesverfassung, der die Gleichbehandlung der Personen im Verfahren verlangt.

Widersprüche im Strafbefehl bezüglich der Einreichung des Vertrags

Es wird im Strafbefehl erwähnt, dass der besagte Vertrag durch die Firma READY TO RUN GmbH anonymisiert und fristgerecht eingereicht wurde. Dies wirft die berechtigte Frage auf: Liegt hier überhaupt ein Ungehorsam vor, und wenn ja, in welcher Form?

Erneute, fragwürdige Anfrage

Weiterhin wird im Strafbefehl erwähnt, dass eine erneute Anfrage an eine Person gestellt wurde. Diese Person habe jedoch erneut nicht geantwortet, obwohl der anonymisierte Mietvertrag fristgerecht eingereicht worden war. Dieser Widerspruch in zwei Sätzen untergräbt das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Strafbefehls.

Unverständlichkeit des Vorwurfs des Ungehorsams

Durch das zweimalige Einreichen des Dokuments ist es absolut unverständlich, wie daraus ein Vorwurf des Ungehorsams konstruiert werden kann.

Fehlender Schaden oder konkrete Gefährdung

Im Strafbefehl wird kein Schaden oder eine konkrete Gefährdung eines schützenswerten Interesses genannt. Da kein bezifferbarer Schaden vorliegt, kann auch die Bemessung einer Busse nicht korrekt erfolgen.

Fehlende Siegelung und Stempel

Der Strafbefehl weist weder eine Siegelung noch einen Stempel auf. Dies ist unzulässig und kann als Täuschung im Rechtsverkehr betrachtet werden.

Unklarer Grund für die Einforderung des Mietvertrags

Auch der ursprüngliche Grund für die Einforderung des Mietvertrags ist aus dem Strafbefehl nicht ersichtlich. Dieser Punkt ist jedoch von essenzieller und entscheidender Bedeutung, sowohl für die Richterin als auch für das Publikum.

Einsprache

Aufgrund dieser mehrfachen Unklarheiten und Widersprüche hat die Beschuldigte Person am 20.07.2024 Fristgerecht Einsprache beim Übertretungsstrafrichter Herrn Stephan Ruch eingereicht, gestützt auf Artikel 319 StPO (nicht erhärteter Tatverdacht). Der Beschuldigte fordert Herrn Ruch auf, seine Kompetenz zu nutzen und das Strafverfahren einzustellen.

Handlungsaufforderung

Angesichts der zahlreichen Ungereimtheiten, Unklarheiten und erwähnten Rechtsmängel bleibt nur eine logische und legale Entscheidung: **Bedingungsloser Freispruch** der beschuldigten Person.

Punkt 6

Klärung der Parteien im Strafbefehl

Im vorliegenden Strafbefehl wird auf einen Mietvertrag Bezug genommen, dessen Vertragsparteien der Kunde und eine Firma mit Namen READY TO RUN GmbH ist. Die Person HUNZIKER Roger die als beschuldigte Person aufgeführt wird, ist jedoch nicht Vertragspartei dieses Mietvertrags. Diese Diskrepanz ist von entscheidender Bedeutung, da

sie die Grundlage der gegen die Person HUNZIKER Roger erhobenen Vorwürfe infrage stellt. Ohne eine direkte vertragliche Verbindung oder nachgewiesene Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem genannten Mietvertrag erscheint die Beschuldigung die Person HUNZIKER Roger unbegründet. Es ist daher unerlässlich, die tatsächlichen Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten klar zu identifizieren, um eine gerechte und rechtlich fundierte Entscheidung zu gewährleisten.

Handlungsaufforderung

Angesichts der erheblichen Unklarheiten in Bezug auf die Vertragspartei und den tatsächlichen Zugang der beschuldigten Person zu den betreffenden Dokumenten ist die rechtliche Situation unbestimmt. Um eine klare und faire Entscheidung zu ermöglichen, empfiehlt es sich, das Verfahren einzustellen und die beschuldigte Person bedingungslos freizusprechen.

Punkt 7

Feststellung drohender Schaden

Die juristische Person READY TO RUN GmbH hat im Begleitschreiben, das zusammen mit dem eingereichten Vertrag vorgelegt wurde, auf eine Verletzung des Datenschutzes sowie auf den Schutz schützenswerter Daten gemäss Datenschutzgesetz hingewiesen. Dabei wurde ausdrücklich auf einen drohenden Schaden für die schützenswerte Person aufmerksam gemacht und die persönlichen Daten durch Schwärzung entsprechend geschützt.

Spätestens an diesem Punkt hätten der mutmasslich verantwortliche Übertretungsstrafrichter diesen drohenden Schaden prüfen und angemessen gewichten müssen. Auch die Unschuldsvermutung gemäss dem Grundsatz «in dubio pro reo» (Art. 10 Abs. 3 StPO) muss zwingend berücksichtigt werden. Gemäss Art. 3 Abs. 2 StPO wäre der Übertretungsstrafrichter verpflichtet gewesen, die Rechte der betroffenen Parteien zu achten und unparteiisch zu handeln. Dies ist hier in keiner Weise durch den Übertretungsstrafrichter Hans-Peter Meier erfolgt.

Optionales Vorgehen

Der Übertretungsstrafrichter hätte anstelle der Editionsverfügung zu verfügen die juristische Person READY TO RUN GmbH als Zeugen vorladen können. Der entsprechende Zeuge hätte gegebenenfalls vom Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 1 StPO Gebrauch gemacht, da eine mögliche eigene Betroffenheit vorgelegen haben könnte. Parallel dazu hätte ein entsprechendes Protokoll über die Aussagen und die Entscheidung zur Verweigerung erstellt werden müssen. Diese Schritte wären notwendig gewesen, um den Sachverhalt vollständig zu klären. Leider sind diese wichtigen prozessualen Schritte nicht erfolgt.

Handlungsaufforderung

Da beide Übertretungsstrafrichter ihren richterlichen Verpflichtungen gemäss ihrer Funktionsbezeichnung und den Vorgaben der StPO nicht nachgekommen sind, ist die beschuldigte Person **bedingungslos freizusprechen**.

Punkt 8

Vorsatz oder Eventualvorsatz

Im vorliegenden Fall muss eine genaue Prüfung erfolgen, ob überhaupt ein Vorsatz oder zumindest ein Eventualvorsatz vorliegt. Beide Begriffe setzen eine bewusste und gewollte Handlung voraus, wobei der Eventualvorsatz zusätzlich die Inkaufnahme eines möglichen schädigenden Ergebnisses umfasst. Entscheidend ist dabei die Frage, ob die beschuldigte Person tatsächlich mit Wissen und Wollen gehandelt hat oder ob Umstände vorliegen, die diese Annahme widerlegen.

Der Vorsatz bzw. Eventualvorsatz ist aus folgendem Grund nicht erfüllt:

Am 8. Januar 2024 hat der Übertretungsstrafrichter das Einreichen des Vertrages Eingang per 4. Januar 2024 im ersten Abschnitt seines Schreibens wie folgt bestätigt und gleichzeitig verdankt, Originalwortlaut:

«Besten Dank für die Zustellung des anonymisierten Mietvertrages Nr. AN-00229.»
verlg. In den gerichtlichen Akten Register 3, Akten zur Sache 10-12 Seite 1

Weitere Chronologische Darstellung des Sachverhalts

18.12.2023

Herausgabe mittels Editionsverfügung durch den mutmasslichen Beamten Herr Hans-Peter Meier verlangt. Nachweislich zugestellt am 27. Dezember 2023.

03.01.2024

Der Mietvertrag ist durch die Firma READY TO RUN GmbH nachweislich und fristgerecht eingereicht.

08.01.2024

Schriftliche Bestätigung und Verdankung des Einreichens durch den Übertretungsstrafrichter Hans-Peter Meier. Die Aufforderung an die Person HUNZIKER Roger den Vertrag erneut nicht anonymisiert einzureichen.

18.01.24

Da die Person HUNZIKER Roger als natürliche Person nur über die anonymisierte Version verfügt, da ihm die Firma READY TO RUN GmbH aufgrund Datenschutzbestimmungen die

Verträge nur anonymisiert aushändigt und kann somit keinen «nicht anonymisierten Vertrag» einreichen und reicht nachweislich und fristgerecht den anonymisierten Vertrag ein. Dieser Sachverhalt wird zudem wie hier auch erwähnt und damit begründet.

19.01.2024

Die Person HUNZIKER Roger informiert den Kantonalen Datenschutzbeauftragten sowie die Ombudsstelle von Luzern, da er sich gedrängt fühlt die READY TO RUN GmbH zu einer Datenschutzverletzung anzustiften, obwohl er als natürliche Person nicht über einen nicht anonymisierten Vertrag verfügt. Die Antwort des Datenschutzbeauftragten erfolgte hier fristgerecht am 25.01.2024 durch den Datenschutzbeauftragten Matthias R. Schönbächler. Der originale Wortlaut lautet: «Der Datenschutz schützt ausschliesslich Angaben, die natürliche Personen betreffen». Wie im vorliegenden Falls einer natürlichen Person als Mieter und einer natürlichen Person als Beschuldigter.

Da die Beschuldigte Person bis zu diesem Zeitpunkt nichts mehr von der Staatsanwaltschaft gehört hat, ging er davon aus, dass die Sache erledigt sei.

22.03.2024

Dann mehr als zwei Monate später die Hausdurchsuchung bei der Firma READY TO RUN GmbH. Der Hausdurchsuchungsbefehl datiert am 26.01.2024 wird gegen die READY TO RUN GmbH ausgestellt in der Funktion als Betroffene Firma. Nicht als Beschuldigte. Die Verhältnismässigkeit wird darin mit «öffentlichem Interesse» begründet ohne weiter zu konkretisieren welches öffentliche Interesse genau gemeint ist. Anlässlich des Hausbesuches konnte der nicht anonymisierte Vertrag kooperativ abgeholt werden.

04.09.2024

Die geforderten Akten bzw. Verträge haben wir bei der Akteneinsicht beim Gericht im Dossier gleich zweimal vorgefunden. Dies zeigt, dass die Unterlagen nicht nur einmal, sondern sogar zweimal eingereicht wurden und es bis ins Gericht geschafft haben. Ein Vorwurf des Nicht-Einreichens bzw. Vorsatz oder Eventualvorsatz ist daher klar widerlegt. Die entsprechenden Dokumente sind in Ihrem gerichtlichen Aktenverzeichnis unter den Punkten 4-9 (Eingang am 4. Januar 2024, abgestempelt durch die Staatsanwaltschaft) und Akte 13-18 (Eingang am 22. Januar 2024, ebenfalls abgestempelt) aufgeführt.

Sachlage

Aufgrund der klaren Faktenlage, wie sie in der chronologischen Darstellung des Sachverhalts aufgeführt wurde, wird deutlich, dass die natürliche Person zu keinem Zeitpunkt in der Lage war, den geforderten nicht anonymisierten Vertrag vorzulegen und es aufgrund des Datenschutzes auch nicht durfte. Dies liegt daran, dass ihm die READY TO RUN GmbH gemäss Datenschutzbestimmungen lediglich eine anonymisierte Version ausgehändigt hat. Der Versuch, die Person HUNZIKER Roger zu drängen und zu drohen, die READY TO RUN GmbH zu einer Datenschutzverletzung anzustiften, war unbegründet und rechtswidrig.

Es ist damit weder ein **Vorsatz** noch ein **Eventualvorsatz** bei der Person HUNZIKER Roger nachweisbar. Ein Vorsatz hätte erfordert, dass diese natürliche Person bewusst, verspätet und absichtlich gegen die behördliche Anordnung verstösst. Ein Eventualvorsatz hätte vorausgesetzt, dass er die Möglichkeit eines Verstosses erkannt und diesen zumindest billigend in Kauf genommen hätte. Beide Formen des Vorsatzes sind hier eindeutig ausgeschlossen, da die Person HUNZIKER Roger von Anfang an keine Möglichkeit hatte, den nicht anonymisierten Vertrag vorzulegen, und er dies stets transparent kommuniziert und begründet hat.

Die anschliessende Hausdurchsuchung im März 2024 hat ebenfalls keinerlei Hinweise auf ein Fehlverhalten der READY TO RUN GmbH oder die Person HUNZIKER Roger erbracht. Vielmehr handelte die Firma kooperativ, wodurch der Vertrag ohne Datenschutzverstoss übergeben werden konnte.

Aus den nun erlangten Erkenntnisse darauf zu schliessen, dass der Tatbestand des Ungehorsams gegen Verfügungen erfüllt sei, entbehrt jeglichem Rechtsverständnis.

Handlungsaufforderung

Daher ist es aus rechtlicher und sachlicher Sicht zwingend erforderlich, dass die Person HUNZIKER Roger bedingungslos freigesprochen wird. Jegliche weiteren Vorwürfe entbehren der Grundlage und widersprechen den Prinzipien der Verhältnismässigkeit, Rechtsstaatlichkeit und den Anforderungen an den Nachweis von Vorsatz oder Eventualvorsatz.

Punkt 9

Eine Hausdurchsuchung in der Schweiz

Die Durchführung einer Hausdurchsuchung in der Schweiz unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dies bedeutet, dass der Eingriff in die Privatsphäre und das Eigentum des Betroffenen nur dann gerechtfertigt ist, wenn er notwendig ist, um das Strafverfolgungsinteresse der Behörden zu wahren, und wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichend wirksam wären.

Rechtliche Grundlagen

Die Verhältnismässigkeit von Hausdurchsuchungen wird durch die Schweizer Strafprozessordnung und die Bundesverfassung geregelt. Nach Artikel 13 Absatz 2 BV muss jede Massnahme, die in die Privatsphäre eintritt, verhältnismässig sein. Die StPO fordert in Artikel 273 Absatz 1, dass die Hausdurchsuchung nur dann durchgeführt werden darf, wenn sie notwendig ist, um Beweismittel für eine Strafuntersuchung zu sichern. Originaler Wortlaut «ein Verbrechen oder Vergehen sei begangen worden».

Anforderungen an die Verhältnismässigkeit

Um eine Hausdurchsuchung verhältnismässig durchzuführen, müssen die folgenden Anforderungen gemäss Art. 197 StPO erfüllt sein:

1. sie gesetzlich vorgesehen sind
2. ein hinreichender Tatverdacht vorliegt
3. die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können
4. die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt
5. Die Durchsuchung muss auf eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und dem Schutz der Privatsphäre und des Eigentums des Betroffenen basieren

Folgen für die Betroffenen einer Hausdurchsuchung

Für die von einer Hausdurchsuchung betroffenen Personen und Unternehmen bedeutet die Verhältnismässigkeit, dass sie:

1. Recht auf vorherige Information über den Grund und den Umfang der Durchsuchung haben.
2. Das Recht haben, einen Anwalt bei der Durchsuchung zu haben.
3. Keine Fragen der Polizei oder Staatsanwaltschaft beantworten müssen.
4. Die Möglichkeit haben, die Siegelung von Beweismitteln zu beantragen.

Es ist ratsam, umgehend einen Anwalt zu beizuziehen, wenn eine Hausdurchsuchung angeordnet wird, um die eigenen Rechte und Interessen zu schützen.

Die Verhältnismässigkeit im Grundsatz

Wie wichtig ist die Verhältnismässigkeit von Hausdurchsuchungen im Vergleich zu anderen Grundrechten, wie zum Beispiel der Datenschutz?

Die Verhältnismässigkeit spielt bei Hausdurchsuchungen eine entscheidende Rolle, da sie die Grenze zwischen dem Eingriff in die Grundrechte eines jeden Menschen gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Schutz der Öffentlichkeit setzt. Im Falle von Hausdurchsuchungen muss die Polizei und die Staatsanwaltschaft zwischen dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz) und dem Strafverfolgungsinteresse abwägen.

Abwägung von Interessen

Die Verhältnismässigkeit verlangt, dass die Vorteile einer Hausdurchsuchung (Ermittlung von Beweisen, Verhinderung von Straftaten) nicht durch die Nachteile (Eingriff in Datenschutz und Persönlichkeitsschutz) aufgewogen werden. Die Massnahme muss gerechtfertigt sein und die Schwere des Grundrechtseingriffs gegen das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung abgewogen werden.

Beispiel aus der Praxis

Eine Hausdurchsuchung wegen des Überfahrens einer roten Ampel wäre unverhältnismässig, da die Straftat nicht von erheblicher Schwere ist und andere Ermittlungsmassnahmen (z.B. Zeugenaussagen) ausreichend wären. Eine Hausdurchsuchung wegen eines schweren Verbrechens, wie z.B. eines Mordes, wäre jedoch verhältnismässig, wenn der Anfangsverdacht bereits in der Art bestehen würde, dass eine Wohnungsdurchsuchung erforderlich ist, um Beweise zu sichern.

Fazit

Die Verhältnismässigkeit von Hausdurchsuchungen ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwägung zwischen dem Schutz der Öffentlichkeit und dem Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. Eine verhältnismässige Hausdurchsuchung muss geeignet, erforderlich, notwendig und angemessen sein, um das Strafverfolgungsinteresse zu wahren, während gleichzeitig der Datenschutz respektiert wird.

Konkretes Beispiel bei einer Geschwindigkeitsbusse

Wann ist eine Hausdurchsuchung wegen einer Geschwindigkeitsbusse verhältnismässig in der Schweiz?

Eine Hausdurchsuchung wegen einer Geschwindigkeitsbusse in der Schweiz ist verhältnismässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es sich um ein Verbrechen oder Vergehen gemäss StPO Art. 273 Abs. 1 handeln.
2. Die Geschwindigkeitsüberschreitung ist gravierend und hat ein hohes Risiko für die Verkehrssicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.
3. Der Verkehrsteilnehmer ist trotz vorheriger Warnungen und Anweisungen weiterhin gefahren und hat dadurch die Gefahr für sich und andere erhöht.
4. Es gibt Anhaltspunkte für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung, wie zum Beispiel ein wiederholtes Überschreiten von Tempolimits oder ein offensichtliches Verachten von Verkehrsregeln.

Schweizerische Auslegung

In der Schweiz gibt es keine generelle Regel, wann eine Hausdurchsuchung wegen einer Geschwindigkeitsbusse verhältnismässig ist. Jedes Verfahren wird individuell geprüft und entschieden. Die Strafverfolgungsbehörden können eine Hausdurchsuchung anordnen, wenn sie begründete Verdachtsmomente für eine strafbare Handlung haben und eine solche Massnahme notwendig ist, um Beweise zu sichern oder weitere Ermittlungen durchzuführen. Es ist wichtig zu beachten, dass eine Hausdurchsuchung immer nur als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn andere Ermittlungsmassnahmen nicht ausreichend sind oder nicht durchführbar sind. Die Schweizer Strafprozessordnung schreibt vor, dass eine Hausdurchsuchung nur dann durchgeführt werden darf, wenn dies zur Wahrung der Rechtsgüter und zur Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist.

Tatverdacht

Gegen die Firma READY TO RUN GmbH oder die Person HUNZIKER Roger liegt im

vorliegenden Fall und Verfahren kein hinreichender Tatverdacht sondern eine SVG Übertretung durch unbekannt vor. Es liegen keine erheblichen und konkrete Hinweise auf eine strafbare Handlung gegen die Firma READY TO RUN GmbH geschweige denn die Person HUNZIKER Roger vor.

Zudem sind gemäss Art. 197 Abs. 2 StPO, Zwangsmassnahmen, die die Grundrechte einer nicht beschuldigte Person eingreifen, so die juristische Person READY TO RUN GmbH, was im vorliegenden Fall der Tatsache entspricht, besonders zurückhaltend einzustzen.

Die Verteidigung beanstandet damit die Verhältnismässigkeit der ergriffenen Massnahmen mehrfach, insbesondere die angeordnete Hausdurchsuchung bezogen auf die Geschwindigkeitsübertretung im Wert von 180 Franken, die wohlgermerkt als einfache Übertretung gilt.

Begründung

Erstens liegt nachweislich weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vor, wie es gemäss **Art. 273 StPO** Voraussetzung für solch einschneidende Massnahmen wäre. Zweitens handelt es sich nicht um eine gravierende Überschreitung, die eine derartige Untersuchung rechtfertigen könnte. Drittens besteht keine Wiederholungsgefahr oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung, die zusätzliche Eingriffe rechtfertigen würde. Schliesslich liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung vor, die als Grundlage für diese Massnahmen dienen könnten.

Diese Faktoren zusammengenommen verdeutlichen, dass die angeordnete Hausdurchsuchung durch den Übertretungsstrafrichter Herr Hans-Peter Meier in keiner Weise verhältnismässig war und er die Grundsätze der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 5 Abs. 2 der Schweizer Bundesverfassung verletzt hat.

Handlungsaufforderung

Aufgrund der dargelegten Sachlage und der eindeutigen Unverhältnismässigkeit der getroffenen Massnahmen insbesondere der Hausdurchsuchung fordern wir das Gericht auf, den Beschuldigten, die Person HUNZIKER Roger, **bedingungslos freizusprechen**.

Punkt 10

Zeugenvorladung Hans-Peter Meier

Zusammen mit den Beweisanträgen hat die Verteidigung die Ladung von Herrn Hans-Peter Meier als Zeugen beantragt. Leider wurde dieser Antrag durch die Frau Bezirksrichterin Myriam Schützenhofer Sidler mit folgendem Originalwortlaut abgewiesen: «**Dieser Antrag wird mangels Relevanz abgewiesen.**»

Herr Hans-Peter Meier besitzt aufgrund seiner Funktion als Übertretungsstrafrichter wesentliche Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Sein Wissen und seine Wahrnehmungen in Bezug auf die entscheidenden Tatsachen wären massgeblich für die Aufklärung und eine objektive Beurteilung des Falls gewesen. Eine derart pauschale Abweisung und Entscheid mag auf den ersten Blick als legitim erscheinen, ist jedoch keinesfalls legal, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung seiner Aussagen für die Wahrheitsfindung.

Da der Name von Herrn Hans-Peter Meier mehrfach in diesem Plädoyer gefallen ist und seine Rolle für den Sachverhalt von zentraler Bedeutung ist, hat die Verteidigung Herrn Meier am 30.09.2024 mittels eines persönlichen Schreibens rechtzeitig eingeladen, dem heutigen Verfahren beizuwohnen. Es ist unser Ziel, seine Aussagen dennoch in Erfahrung zu bringen, da sie zur Wahrheitsfindung entscheidend beitragen könnten.

Die Verteidigung hätte Herrn Meier gerne folgende Fragen gestellt:

1. **Wem wurde der Schaden konkret zugefügt «Cui bono»:** Seine Antwort wäre entscheidend, um die Rolle der geschädigten Partei zu klären, die Verantwortlichkeit festzustellen und das Strafmass beziehungsweise die Bussenhöhe zu bestimmen.
2. **Wie wird die Verhältnismässigkeit der Hausdurchsuchung im Detail begründet?**
3. **Was ist für Ihn rechtlich betrachtet ein «Amt»?**
4. **Was versteht er genau unter einer «amtlichen Verfügung»?**
5. **Sind sie Herr Hans-Peter Meier ordnungsgemäss als Beamter bestellt und verfügt er über die notwendigen Befugnisse und Legitimationen?**
6. **Wie hat er sich gefühlt, als er für die bisherigen Strafbefehle mehrere Einstellungsverfügungen gegen HUNZIKER Roger ausstellen musste?**

Alle diese Fragen wären äusserst wichtig gewesen, um die Grundlagen des Verfahrens und die rechtliche Bewertung zu klären. Die Verteidigung bedauert zutiefst, dass die Vorladung von Herrn Meier abgewiesen wurde, da seine Aussagen eine faire und umfassende rechtliche Würdigung sicherstellen hätten können. Wir sind überzeugt, dass Herr Meier zur Wahrheitsfindung im vorliegenden Verfahren wesentlich beigetragen hätte. Aufgrund dessen müssen wir hier die Argumentation zu Händen des Gerichtes im Rahmen des «sur dossier»-Verfahrens aufnehmen.

Handlungsaufforderung

Angesichts der unzureichenden Würdigung unseres Beweisantrags und der willkürlichen Abweisung einer relevanten Zeugenladung fordert die Verteidigung das Gericht auf, die Person HUNZIKER Roger **bedingungslos freizusprechen**. Die Abweisung des Antrags hat die Wahrheitsfindung in diesem Verfahren erheblich beeinträchtigt, und es bestehen keine ausreichenden rechtlichen Grundlagen für eine weitere Verfolgung des Beschuldigten. Der **bedingungslose Freispruch** ist die einzig gerechte und rechtlich korrekte Konsequenz.

Punkt 11

Gewaltentrennung und Rolle des Gerichts

Obwohl der Name von Herrn Martin Kronenberg, leitender Staatsanwalt, bisher in diesem Plädoyer noch nicht erwähnt wurde, möchten wir betonen, dass er in gesetzlicher Verantwortung steht, an der heutigen Verhandlung teilzunehmen. Herr Kronenberg wurde von der Verteidigung am 30.09.2024 mittels eines persönlichen Schreibens rechtzeitig eingeladen, da seine Anwesenheit und mögliche Aussagen von entscheidender Bedeutung für die Wahrheitsfindung und die rechtliche Beurteilung des Falles sind.

Es bleibt unklar, ob er bei der Verlesung dieser Zeilen anwesend sein wird, insbesondere da sich leider die Unart etabliert hat, dass Verantwortliche ihrer gesetzlichen Pflicht, zu erscheinen, nicht immer nachkommen. Wir zählen jedoch darauf, dass Herr Kronenberg seiner Verantwortung gerecht wird.

Gemäss dem Grundsatz der Gewaltentrennung ist es dem Gericht untersagt, Aufgaben oder Argumentationen der Anklagepartei zu übernehmen, unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung anwesend ist oder nicht. Dieser Grundsatz, der zu den tragenden Prinzipien des Rechtsstaates gehört, wird durch die Schweizerische Bundesverfassung (Art. 1 und Art. 3 BV) garantiert, welche die klare Trennung der Gewalten sicherstellt. Jegliches eigenständige Handeln des Gerichts zugunsten der Anklagepartei würde die Unparteilichkeit und Neutralität des Verfahrens massiv gefährden.

Art. 337 Abs. 1 StPO regelt, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet ist, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein, um ihre Anklage zu vertreten. Sollte sie aus triftigen Gründen verhindert sein, so muss eine rechtmässige Vertretung organisiert werden. Eine vollständige Abwesenheit der Staatsanwaltschaft ohne Vertretung stellt einen gravierenden Verfahrensmangel dar, da die Wahrung der Interessen der Gegenpartei nicht mehr gewährleistet ist.

Für den vorliegenden Fall ist nicht abschliessend geklärt, ob die Staatsanwaltschaft anwesend sein wird oder nicht. Sollte die Staatsanwaltschaft anwesend sein, trägt sie die volle Verantwortung für die Vertretung ihrer Position. Sollte sie hingegen fehlen, wäre es dem Gericht nicht gestattet, eigenständig deren Argumente zu formulieren oder zu erweitern. Ein solches Vorgehen wäre ein klarer Verstoss gegen die Gewaltentrennung und würde die Prozessfairness erheblich beeinträchtigen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass das Gericht seiner Rolle als neutrale Instanz gerecht bleibt.

Handlungsempfehlung

Unabhängig von der Anwesenheit der Staatsanwaltschaft fordert die Verteidigung, die Person HUNZIKER Roger **bedingungslos freizusprechen**. Sollte die Staatsanwaltschaft nicht anwesend sein oder das Gericht in deren Rolle eingreifen, würde dies die Fairness und

Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens in erheblichem Masse beeinträchtigen. Ein solches Vorgehen würde die rechtliche Grundlage für das Verfahren vollständig entziehen.

Punkt 12

Antrag auf umgehende mündliche Urteilsverkündung

Gemäss unserem Antrag hatte das Gericht seit dem 8. September 2024 ausreichend Zeit, sich mittels vorliegenden Akten auf die Urteilsverkündung vorzubereiten. Im Rahmen unseres Plädoyers beantragen wir höflich, dass das Urteil in diesem Verfahren umgehend mündlich und öffentlich verkündet wird. Eine Vertagung der Urteilsverkündung lehnen wir ausdrücklich ab.

Begründung

Die sofortige mündliche Verkündung des Urteils liegt im Interesse aller Parteien und ermöglicht eine rasche Klärung des Sachverhalts. Eine Verzögerung der Entscheidung würde das Verfahren unnötig in die Länge ziehen und vermeidbare Unsicherheiten für beide Parteien schaffen. Wir möchten zudem auf die Aussage der Frau Bezirksrichterin Myriam Schützenhofer Sidler hinweisen, wonach es sich bei diesem Verfahren um einen «Bagatellfall» handelt. Gerade bei einer solchen Einordnung ist es umso wichtiger, das Verfahren nicht durch eine unnötige Vertagung zu verlängern, sondern eine zeitnahe Entscheidung zu treffen, die den Sachverhalt abschliesst.

Gemäss Art. 30 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung ist die Urteilsverkündung grundsätzlich öffentlich vorzunehmen. Zudem erlaubt Art. 84 Abs. 1 StPO, dass das Gericht das Urteil mündlich verkündet und eine schriftliche Begründung innert einer angemessenen Frist nachreicht. Wir sind der Überzeugung, dass diese Vorgehensweise in diesem Fall angemessen und zielführend ist, insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an die Transparenz und Öffentlichkeit der Rechtsprechung.

Handlungsaufforderung

Wir verweisen daher auf diesen Antrag und bitten das Gericht, das Urteil in der dieser Verhandlung öffentlich und mündlich zu verkünden. Die schriftliche Begründung des Urteils kann gemäss Praxis innert einer Frist von 10 Tagen an beide Parteien nachgereicht werden.

Punkt 13

Die Urschrift und beglaubigte Abschrift

Wir haben bereits im Rahmen der Beweisanträge (Antrag Nummer 5) die Erstellung der **Urschrift** des Urteils ausdrücklich verlangt. Mit diesem Antrag fordern wir eine **legale und korrekt erstellte Abschrift**, die den nachstehenden Punkten entspricht und sämtliche rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Der Beschuldigte, die Person HUNZIKER Roger, verlangt hiermit nochmals und mit Nachdruck, dass nach dem heutigen Abschluss des Verfahrens und dem Richterspruch die korrekte Erstellung der **Urschrift** des Urteils gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Gleichzeitig fordert er eine **legale und notariell beglaubigte Abschrift** dieser Urschrift, um die Authentizität und Rechtskraft des Urteils nachweisen zu können.

Gemäss Art. 81 StPO ist das Gericht verpflichtet, die Urschrift schriftlich auszufertigen, wobei alle wesentlichen Elemente des Entscheids enthalten sein müssen, einschliesslich der richterlichen Unterschrift. Ergänzend regelt Art. 82 Abs. 1 StPO, dass die Urschrift nicht nur von den Mitgliedern des Gerichts, sondern auch von der zuständigen Gerichtsschreibperson unterzeichnet werden muss. Die Mitunterzeichnung durch die Gerichtsschreibperson ist unerlässlich, da sie die ordnungsgemässe Protokollierung und Erstellung des Urteils bestätigt.

Weiterhin regelt Art. 84 Abs. 2 StPO, dass der Beklagte auf Verlangen Anspruch auf eine beglaubigte Abschrift hat, die die Übereinstimmung mit der Urschrift bestätigt. Sollte es besondere Anforderungen an den Nachweiswert geben, kann zusätzlich eine notarielle Beglaubigung der Abschrift gemäss Art. 55 ZGB beantragt werden.

Besonderer Hinweis des Beschuldigten

Der Beschuldigte, die Person HUNZIKER Roger, betont ausdrücklich die Wichtigkeit, dass die Urschrift des Urteils nicht nur korrekt erstellt wird, sondern auch gemäss den gesetzlichen Vorschriften vollständig unterzeichnet ist, einschliesslich der Unterschrift der zuständigen Gerichtsschreibperson. Er fordert zudem die Ausstellung einer beglaubigten Abschrift, die notariell beglaubigt wird, um höchste Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Sollte die Rechtskraft des Beschlusses nicht umgehend korrekt erstellt werden, ist dies als Täuschung im Rechtsverkehr zu werten und unter Strafe steht. Eine Täuschung setzt keine Frist in Gang – wir halten somit fest, dass der Gerichtsbeschluss bis zur korrekten Ausfertigung ohne Rechtskraft bleibt.

Handlungsaufforderung

Der Beklagte fordert das Gericht hiermit mit Nachdruck auf:

1. Die Urschrift des Urteils gemäss den Anforderungen von Art. 81 StPO unverzüglich und vollständig, einschliesslich der erforderlichen Unterschriften, zu erstellen.
2. Sicherzustellen, dass die Urschrift von den Richtern und der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber gemäss Art. 82 Abs. 1 StPO unterzeichnet wird.

3. Eine beglaubigte Abschrift gemäss Art. 84 Abs. 2 StPO auszustellen, welche auf Verlangen des Beklagten notariell beglaubigt wird, gestützt auf Art. 55 ZGB, um die vollständige Rechtskraft und Authentizität des Dokuments zu gewährleisten.

Wir vermerken auch, dass ALLE Gerichtsentscheide entscheidend sein können so auch die in diesem Plädoyer bereits behandelten Entscheidungen die durch die Richterin im Vorfeld aufgrund der Beweisanträge gefällt hat – korrekt zu dokumentieren, Siegeln, Signieren und zu beglaubigen sind – was nachweislich nicht erfolgt ist (vergl. Insbesondere die Verfügung vom 11. September 2024 – gezeichnet durch Frau Bezirksrichterin Myriam Schützenhofer Sidler). Jegliche Abweichung von diesem Vorgehen würde nicht nur die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, sondern auch die Gültigkeit des Urteils infrage stellen.

Strafbestimmungen bei Täuschung im Rechtsverkehr

Sollte dem Gericht und oder der Gerichtsschreibperson eine Täuschung im Rechtsverkehr vorgeworfen werden, kann dies in der Schweiz zu verschiedenen rechtlichen Konsequenzen führen:

1. **Strafrechtlich:** Sie könnten sich wegen **Betrugs (Art. 146 StGB)** und/oder **Urkundenfälschung (Art. 251 StGB)** verantworten müssen, sofern eine Täuschung nachgewiesen wird oder nicht rechtzeitig vorgebracht wurde.
2. **Disziplinarrechtlich:** Disziplinarische Massnahmen, die von einer Verwarnung bis hin zur Amtsenthebung reichen, könnten verhängt werden, falls Amtspflichten verletzt wurden oder das Vertrauen in die Justiz erschüttert wurde.
3. **Verfahrensrechtlich:** Entscheidungen, die durch Täuschung beeinflusst wurden, könnten im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens oder einer Nichtigkeitsklage überprüft und aufgehoben werden.
4. **Zivilrechtlich:** Es könnte ein **Schadenersatzanspruch** geltend gemacht werden, falls eine Handlung Schäden verursacht.
5. **Hochverrat (Art. 265–267 StGB):** Falls durch gefälschte oder unkorrekte Urkunden, Handlungen oder gerichtliche Entscheidungen eine Täuschung entsteht, die die staatliche Souveränität aushöhlt, könnte der Tatbestand des Hochverrats erfüllt sein.

Diese Konsequenzen verdeutlichen die Schwere solcher Vorwürfe und unterstreichen die Notwendigkeit eines rechtsstaatlichen Vorgehens in jeder Phase des Verfahrens.

Handlungsaufforderung

Sollten die Vorgaben zur Erstellung der Urschrift bzw. der Abschrift nicht erfüllt werden, bleibt ein **bedingungsloser Freispruch** des Beschuldigten, die Person HUNZIKER Roger, die einzige Möglichkeit. Andernfalls drohen sowohl dem Gericht als auch der

Gerichtsschreibperson schwerwiegende strafrechtliche, disziplinarische und zivilrechtliche Konsequenzen.

Punkt 14

Berufung und schriftliche Begründung

Wie bereits in einem vorhergehenden Punkt dargelegt, verlangen wir die umgehende mündliche Urteilsverkündung gemäss Art. 84 Abs. 1 StPO. Sollte kein **bedingungsloser Freispruch** verfügt werden, beantragen wir nach der Ausfertigung der beglaubigten Abschrift der Urschrift bereits jetzt die Erstellung und Zustellung der ausführlichen schriftlichen Begründung gemäss Art. 81 Abs. 3 StPO.

Handlungsaufforderung

Es bleibt zu betonen, dass ein **bedingungsloser Freispruch** des Beschuldigten, die Person HUNZIKER Roger, die einzig rechtsstaatlich vertretbare Entscheidung ist. Andernfalls sichern wir uns das Recht auf eine schriftliche Begründung, um das Urteil vollumfänglich überprüfen und gegebenenfalls anfechten zu können.

Punkt 15

Kostennote und Entschädigungsforderung

Die Verteidigung legt hiermit die Kostennote vor und fordert eine angemessene Entschädigung für die entstandenen Verteidigungskosten sowie eine Genugtuung für die unverhältnismässige Hausdurchsuchung. Die Kostennote umfasst:

1. **Verteidigungskosten:** CHF 450.–
Diese Kosten resultieren aus der Vertretung der beschuldigten Person HUNZIKER Roger, inklusive der Aufwendungen für die Vorbereitung und die vorliegende Plädoyerschrift.
2. **Auslagen:** CHF 0.–
Es werden keine weiteren Auslagen geltend gemacht.
3. **Genugtuung:** CHF 800.–
Diese Summe entspricht der Genugtuung für die erlittene psychische Belastung und den Eingriff in die Privatsphäre infolge der unverhältnismässigen Hausdurchsuchung.

Gesamtforderung: CHF 1'250.–

Diese Summe entspricht in den Positionen und der Gesamthöhe den Kosten der Staatsanwaltschaft sowie der angedrohten Busse und stellt eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Aufwand und die Beeinträchtigung dar.

Handlungsaufforderung

Die Verteidigung und er Beklagte beantragt daher, dass das Gericht die Kostennote anerkennt und die Staatsanwaltschaft zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet.

Punkt 16

Schluss des Plädoyers

Sehr geehrtes Gericht, wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die sorgfältige Prüfung der vorgetragenen Argumente. Die vorgenannten Punkte haben gezeigt, dass weder ein Schaden noch eine konkrete Gefährdung eines schützenswerten Interesses nachgewiesen wurde. Weiter haben wir dargelegt, dass sowohl der Verhältnismässigkeitsgrundsatz als auch die gesetzlichen Anforderungen an eine Bestrafung in diesem Fall nicht erfüllt sind. Auch ist weder ein **Vorsatz** noch ein **Eventualvorsatz** bei der Person HUNZIKER Roger nachweisbar. Zudem kann die Verantwortlichkeit der beteiligten Organe nicht bestätigt werden, sondern wird vielmehr in Zweifel gezogen.

Aus diesen Gründen fordern wir Sie auf, einen **bedingungslosen Freispruch** für die Person HUNZIKER Roger auszusprechen. Wir verzichten an dieser Stelle darauf, die einzelnen Argumente nochmals zu wiederholen, da sie in ihrer Gesamtheit eine klare Grundlage für die Gutheissung der Einsprache und den **bedingungslosen Freispruch** bieten.

Wir vertrauen darauf, dass Sie als unabhängige und unparteiische Instanz eine gerechte Entscheidung treffen werden und die rechtsstaatlichen Grundsätze wahren.

Besten Dank.

Rogers persönliche Note und Was es sonst noch zu sagen gibt

Einen herzlichen Gruss an Herrn Lothar, den Ehemann der Frau Richterin. Wir hatten in der Vergangenheit einige Male miteinander zu tun – er in seiner Funktion als Gemeinderat und ich als Vorstandsmitglied des Quartiervereins. Ich bin sicher, dass wir uns in Zukunft wieder begegnen werden.

Der heutige grosse Zuspruch zeigt, dass sich eine beachtliche Anzahl Menschen sich die Zeit genommen hat, an einem gewöhnlichen Werktag anwesend zu sein, um ihre Unterstützung auszudrücken. Viele sind dem Aufruf gefolgt, da sie ein Unrecht seitens der Staatsanwaltschaft vermuten. Ich möchte meine Dankbarkeit zum Ausdruck bringen.

Die Abwesenheit der Staatsanwaltschaft wirft schwerwiegende Fragen auf: Gibt es etwas zu verbergen oder läuft grundlegend etwas falsch. Dieses Verhalten zerstört nachhaltig das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz und gefährdet die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates.

Ich Roger lege der Richterin ein bedingungslosen Freispruch für die Person HUNZIKER Roger nahe. Durch die vorgetragenen 16 Punkte zeigt, dass jeder einzelne Punkt für einen bedingungslosen Freispruch ausreicht. Die Richterin, die beschuldigte Person sowie die Hauptpartei der Anklage haben sich an die Strafprozessordnung und die Bundesverfassung zu halten. Einige Punkte sind jedoch verletzt und damit illegal!

Ein Freispruch erspart zudem dem Gericht viel Aufwand: Die Erstellung Urschrift, der Abschrift, die notarielle Beglaubigung, die schriftliche Begründung, die Protokollführung sowie das vermutlich fruchtlose Eintreiben der Kosten und Bussen entfällt.

Wird der Freispruch abgelehnt, werden wir die aufgezeigten Verfehlungen lückenlos zur polizeilichen Anzeige bringen – egal in welchem Status sich die Personen befinden: ob Sachbearbeiter, Polizist, Staatsanwalt, Gerichtsschreiber, oder Richter.

Die Richterin hat die Haftung zu übernehmen für den heutigen Entscheid – hier und heute und sofort zu beenden.

Tipp für alle: Solche Abschriften der Urschrift sind jederzeit durch den Beklagten den Kläger sowie deren Rechtsnachfolger zu verlangen. Insbesondere am Schalter des jeweiligen Gerichts. Die Gerichte sind in der Pflicht jede Abschrift umgehend auszuhändigen – auch Jahre später – wenn das nicht möglich ist – Nachfassen.

One more thing: Die Gericht im Kanton Luzern weist einen Verlusts von mehr als 30 Millionen auf! Jährlich.

Feel free dieses Plädoyer zu teilen und Teile oder Auszüge davon weiterzuverwenden.

Herr, Roger, Hunziker, Lauerzring 10, 6010 Kriens

Bezirksgericht Kriens
z.H. Frau Bezirksrichterin
Myriam Schützenhofer Silder
Villastrasse 1
6010 Kriens

Kriens, 10. November 2024

Betreff	Kostennote und Geltendmachung von Ansprüchen
Fallnummer	Hauptverfahren 2Q2 24 15
Hauptpartei	Staatsanwaltschaft Abteilung 2, Emmen Vertreten durch Herr, Martin, Kronenberg, Leitender Staatsanwalt
Betreffend	Ungehorsam gegen amtliche Verfügung
Beschuldigter	HUNZIKER Roger (natürliche Person)
Wohnhaft	Lauerzring 10, 6010 Kriens, Schweiz
Unser Zeichen	929279

Sehr geehrte Frau Bezirksrichterin Myriam Schützenhofer Sidler

Im Namen der Person HUNZIKER Roger, wird hiermit die Kostennote zur Abgeltung des tatsächlichen Aufwands eingereicht. Der Aufwand beläuft sich wie folgt und umfasst die folgenden Positionen:

Verteidigungskosten

Gebühren für Beratung und Vertretung, einschliesslich notwendiger Auslagen wie

Reisekosten und Akteneinsicht
Betrag: CHF 450

Auslagen

Kopierkosten, Portogebühren und sonstige Ausgaben im direkten Zusammenhang mit der Verteidigung.

Betrag: CHF 0

Genugtuung

Entschädigung für immaterielle Schäden, insbesondere für persönliche Einschränkungen und Stress infolge des Verfahrens, sowie die unverhältnismässige Hausdurchsuchung.

Betrag: CHF 800

Gemäss den Vorgaben der Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV) ersuchen wir um die Überweisung des genannten Betrags. Die entsprechenden Kosten sind mit dieser visierten Rechnung verbindlich ausgewiesen.

Der gesamte Rechnungsbetrag beläuft sich somit auf **1250 Schweizer Franken**. Die entsprechende Einzahlungsschein liegt diesem Schreiben bei und ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Kostennote und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH90 0900 0000 3410 4247 5
Hunziker, Roger
6010 Kriens

Zahlbar durch
Bezirksgericht Kriens, Myriam
Schützenhofer Silder
Villastrasse 1
6010 Kriens

Währung Betrag
CHF 1 250.00

Zahlteil



Währung Betrag
CHF 1 250.00

Konto / Zahlbar an
CH90 0900 0000 3410 4247 5
Hunziker, Roger
6010 Kriens

Zusätzliche Informationen
Kostennote und Geltendmachung von Ansprüchen 2Q2
24 15

Zahlbar durch
Bezirksgericht Kriens, Myriam Schützenhofer Silder
Villastrasse 1
6010 Kriens

Annahmestelle